

**Wiener Interventionsstelle gegen Gewalt in der Familie** ZVR: 392798682Domestic Violence Intervention Centre – Member of the WAVE Network [www.wave-network.org](http://www.wave-network.org)

Die Wiener Interventionsstelle ist als Opferschutzeinrichtung anerkannt und arbeitet im Auftrag des

BKA/Bundesministerin für Frauen, Familien und Jugend, des Bundesministeriums für Inneres sowie des

Bundesministeriums für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz im Rahmen von Prozessbegleitung

Adresse: 1070 Wien, Neubaugasse 1/3, Tel. +43 (0) 1 / 585 32 88, Fax : +43 (0) 1 / 585 32 88 – 20

e-mail: [office@interventionsstelle-wien.at](mailto:office@interventionsstelle-wien.at) web: [www.interventionsstelle-wien.at](http://www.interventionsstelle-wien.at)**Stellungnahme der Wiener Interventionsstelle gegen Gewalt in der Familie****zum Bundesgesetz, mit dem das Sicherheitspolizeigesetz und das Namensänderungsgesetz geändert werden****Vorbemerkungen**

Eingangs möchten wir festhalten, dass die Wiener Interventionsstelle gegen Gewalt in der Familie und die Gewaltschutzzentren die zentralen Einrichtungen sind, die tagtäglich und österreichweit mit der Vollziehung der Gewaltschutzgesetze, allen voran des polizeilichen Betretungsverbotes und der Beratung von Gewaltpffern, zu tun haben.

Die Wiener Interventionsstelle gegen Gewalt in der Familie ist die größte Opferschutzeinrichtung die Opfer auf Basis der Gewaltschutzgesetze berät und Prozessbegleitung durchführt. Im Jahr 2017 wurden von unserer Einrichtung 6.185 Opfer von Gewalt (Gewalt an Frauen, häusliche Gewalt und Stalking) unterstützt und begleitet.

Da die Wiener Interventionsstelle an spezifischen Projekten und Maßnahmen beteiligt ist, die sich von jenen in den Bundesländern unterscheiden, sehen wir es als notwendig an, eine vertiefende Stellungnahme zu jener der Gewaltschutzzentren zu formulieren. Es sind dies das Anti-Gewalt Programm, das wir seit 1999 gemeinsam mit der Männerberatung Wien durchführen sowie das MARAC Bündnis, ein multi-institutionelles Bündnis zur Verhinderung von wiederholter und schwerer Gewalt, Morden und Mordversuchen, das wir in Kooperation mit der Leitungsebene der Wiener Polizei 2011 aufgebaut und entwickelt haben. Als Opferschutzeinrichtung, die über jahrzehntelange Erfahrung in der Täterarbeit verfügt und die Bundesarbeitsgemeinschaft opferschutzorientierte Täterarbeit initiiert hat und im Europäischen Netzwerk Täterarbeit mitarbeitet, möchten wir unsere spezifischen Erfahrungen in die Stellungnahme einbringen.

Die Wiener Interventionsstelle wurde punktuell in die Arbeit der Task Force, auf deren Empfehlungen die Ministerialentwürfe aufzubauen, einbezogen. Zum Thema Opferschutz gab es nur eine Arbeitsgruppe mit zwei Sitzungen und die Möglichkeiten, etwas einzubringen und fachlich zu diskutieren, waren sehr limitiert. Zur Täterarbeit bestanden fünf Unterarbeitsgruppen, die Interventionsstelle war nur in einer vertreten und diese tagte auch nur zweimal. In die Steuerungsgruppe der Task Force waren mehrere VertreterInnen von Täterarbeitseinrichtungen eingeladen, die Interventionsstellen/Gewaltschutzzentren waren hingegen nicht vertreten. Die Bedenken zum Ansatz Täterarbeit nach Wegweisung/Betretungsverbot wurden nicht aufgenommen und konnten nicht eingebracht werden.

In die Erstellung des Gesetzesentwurfes und die Ausgestaltung der Regelungen waren die Interventionsstelle/Gewaltschutzzentren leider nicht eingebunden, obwohl die vorgesehenen „Implementierung von Gewaltinterventionszentren“ die Opfer und die Opferschutzeinrichtungen unmittelbar betrifft. Diese Entscheidungen und Ausgestaltungen erfolgten ausschließlich auf MinisterInnenebene und wir bedauern, dass anscheinend auch die Fachabteilung für Frauenangelegenheiten nicht eingebunden gewesen sein dürfte.

**Wiener Interventionsstelle gegen Gewalt in der Familie** ZVR: 392798682Domestic Violence Intervention Centre – Member of the WAVE Network [www.wave-network.org](http://www.wave-network.org)

Die Wiener Interventionsstelle ist als Opferschutzeinrichtung anerkannt und arbeitet im Auftrag des

BKA/Bundesministerin für Frauen, Familien und Jugend, des Bundesministeriums für Inneres sowie des

Bundesministeriums für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz im Rahmen von Prozessbegleitung

Adresse: 1070 Wien, Neubaugasse 1/3, Tel. +43 (0) 1 / 585 32 88, Fax : +43 (0) 1 / 585 32 88 – 20

e-mail: [office@interventionsstelle-wien.at](mailto:office@interventionsstelle-wien.at) web: [www.interventionsstelle-wien.at](http://www.interventionsstelle-wien.at)

Unsere Stellungnahme umfasst nicht das gesamte Gesetzesvorhaben, sondern einige Schwerpunkte. Das bedeutet jedoch nicht, dass allen anderen Punkten zugestimmt wird. In vielen Punkten verweisen wir auf die Stellungnahme der Gewaltschutzzentren.

Wir stehen auf der Seite der Opfer und sind für eine konsequente Strafverfolgung von Gewalttaten an Frauen, häuslicher Gewalt und Stalking. Eine Erhöhung der Strafen halten wir im Sinne der Gewaltprävention jedoch nicht für zielführend. Es geht vorrangig darum, auf Basis der vorhandenen Regelungen angemessene Strafen zu setzen, die Strafrahmen auszuschöpfen, die Opfer effektiv zu schützen und die hohe Zahl der Einstellungen zu verringern. Das erfordert u.a. die Verbesserung der Ermittlungen und Beweissicherung sowie auch die Verhängung von U-Haft, wenn Haftgründe vorliegen (siehe auch Evaluierung der Istanbul Konvention, GREVIO Bericht Empfehlung 35). Dafür ist auch ein Ausbau der Mittel und der Personalposten für die Justiz notwendig, denn ein hoher Arbeitsanfall begünstigt, dass keine umfassenden Ermittlungsaufträge gegeben und Anzeigen rasch eingestellt werden.

Dringend notwendig ist auch ein Ausbau der Unterstützung von Opfern. In der Wiener Interventionsstelle stehen derzeit pro Opfer im Jahr durchschnittlich nur ca. 5,5 Stunden zur Verfügung. Damit kann den meisten Opfern nur kurzfristige Hilfe - ähnlich einer „Feuerwehrfunktion“ - geboten werden. Gewalt an Frauen und häusliche Gewalt sind aber überwiegend Wiederholungstaten und es wäre sehr wichtig, die Betroffenen längere Zeit zu betreuen. Auch die nähere Betrachtung von Mordfällen zeigt, dass es vorher oft schon Gewalt gab, zum Teil über Jahre. Es wäre daher dringend notwendig, Mittel aufzustocken, so dass mittel- und langfristig Hilfe und Unterstützung gewährleistet werden können. Dies ist auch eine Empfehlung im GREVIO Bericht.<sup>1</sup>

Das GREVIO Komitee betont weiters, dass Interventionsstellen/Gewaltschutzzentren in der Lage sein sollen, auch Kinder, die ZeugInnen von Gewalt werden, zu betreuen.<sup>2</sup> Derzeit gibt es keine Ressourcen, um diese Kinder zu unterstützen. Es ist eine große Belastung, wenn Opfer verschiedene Einrichtungen aufsuchen müssen; es wäre daher sehr wichtig, Kinder in familienfreundlicher Weise in der Interventionsstelle zu unterstützen, während die Mutter (der Vater) in Beratung ist (one stop shop).

Der dringende Ausbau der mittel- und langfristigen Hilfen für alle Opfer ist leider im Gewaltschutzpaket nicht vorgesehen, es wäre wichtig, dies noch zu integrieren.

<sup>1</sup> GREVIO Report Austria, p. 58

<sup>2</sup> P.58

## Wiener Interventionsstelle gegen Gewalt in der Familie ZVR: 392798682

Domestic Violence Intervention Centre – Member of the WAVE Network [www.wave-network.org](http://www.wave-network.org)

Die Wiener Interventionsstelle ist als Opferschutzeinrichtung anerkannt und arbeitet im Auftrag des BKA/Bundesministerin für Frauen, Familien und Jugend, des Bundesministeriums für Inneres sowie des Bundesministeriums für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz im Rahmen von Prozessbegleitung

Adresse: 1070 Wien, Neubaugasse 1/3, Tel. +43 (0) 1 / 585 32 88, Fax : +43 (0) 1 / 585 32 88 – 20

e-mail: [office@interventionsstelle-wien.at](mailto:office@interventionsstelle-wien.at) web: [www.interventionsstelle-wien.at](http://www.interventionsstelle-wien.at)

## Stellungnahme zum Bundesgesetz, mit dem das Sicherheitspolizeigesetz und das Namensänderungsgesetz geändert werden

### Zu Art 1 Z 5 (§ 38a SPG „Betretungs- und Annäherungsverbot zum Schutz vor Gewalt“)

Die Ausweitung des Schutzbereiches des § 38a SPG durch Implementierung eines Annäherungs/Kontaktverbotes wird von der Interventionsstelle zwar als positiv bewertet, da damit ein umfassenderer Schutz für von Gewalt betroffene Personen erreicht werden kann. Auch dass damit Jugendliche umfasst sind, sehen wir positiv. Sehr besorgt sind wir allerdings, dass der erweiterte Schutzbereich bei Kindergärten und Schulen wegfallen soll. Es ist sehr wichtig für gewaltbetroffene Kinder, dass die bisherige Regelung des Schutzes bei Kindergarten und Schule erhalten bleibt. Nur das gibt die Sicherheit, dass der Gefährder nicht hinkommen darf. Bei der Bannmeile liegt es dann immer am Opfer, die Polizei zu rufen, wenn er z.B. zur Schule kommt; das löst großen Stress aus. Auch kann die Schule dem Gefährder nicht sagen, er müsse weggehen, bevor das Kind kommt, denn erst wenn das Kind da ist, wird die Bannmeile wirksam. Wir ersuchen sehr, eine Regelung, die gut funktioniert hat, nicht abzuschaffen.

Zudem sehen wir Probleme in Bezug auf die Persönlichkeitsrechte des Opfers, das als Person behördlich mit einer Bannmeile behaftet wird, ob es das will oder nicht.

Weiters finden wir sehr problematisch, dass der Gefährder Ausnahmen vom BV beantragen können soll. Das bringt große Unsicherheit in der Zeit, in der das Opfer die Chance haben soll, in Ruhe weitere Schritte zu überlegen. Eine Ausnahme vom Betretungs- und Annäherungsverbot wird daher entschieden abgelehnt.

### Zu Art 1 Z 2 (§ 22 Abs 2 SPG „Sicherheitspolizeiliche Fallkonferenz“)

Der Versuch, durch die Schaffung einer Rechtsgrundlage für sicherheitspolizeiliche Fallkonferenzen den Artikel 51 der Istanbul-Konvention umzusetzen, wird an sich begrüßt. Die institutionelle Kooperation in der Opferschutzarbeit ist ein Meilenstein des Gewaltschutzgesetzes, bei dem alle beteiligten Institutionen an einem Strang ziehen sollten und die Rechte und Interessen der Opfer im Mittelpunkt stehen.

Bislang gab es bereits einige Projekte zu multiprofessionellen Fallkonferenzen in den Bundesländern. Das Projekt mit der längsten Erfahrung ist das 2011 in Wien von der Leitungsebene der Wiener Polizei und der Wiener Interventionsstelle aufgebaute MARAC Bündnis zur Verhinderung von schwerer Gewalt, Morden und Mordversuchen. Dieses Projekt wird auch im GREVIO Bericht zur Istanbul Konvention als good practice Beispiel genannt. Die Information in den Erläuterungen zum Gesetzesentwurf dazu ist etwas verkürzt. Das Projekt wurde nicht im Sinne einer Forschung evaluiert, sondern es wurden von der Polizei einige Personen innerhalb der Polizei dazu befragt. Dieses Vorgehen war nicht geeignet, um die Effizienz für den Opferschutz festzustellen, da Opfer gar nicht befragt wurden. Aber auch alle anderen KooperationspartnerInnen im MARAC Bündnis kamen nicht zu Wort. Vor diesem Hintergrund kann nicht von einer Evaluierung gesprochen werden. Die Mitglieder des MARAC Bündnisses bedauern es sehr, dass die Zusammenarbeit von der Polizei einseitig aufgekündigt und ersatzlos gestrichen wurde, zumal 2018 und auch 2019 ein enormes Ansteigen von Morden an Frauen zu verzeichnen war. Es wurden von der Polizei trotz mehrmaliger Einladung keine Verbesserungsvorschläge eingebracht.

## Wiener Interventionsstelle gegen Gewalt in der Familie ZVR: 392798682

Domestic Violence Intervention Centre – Member of the WAVE Network [www.wave-network.org](http://www.wave-network.org)

Die Wiener Interventionsstelle ist als Opferschutzeinrichtung anerkannt und arbeitet im Auftrag des BKA/Bundesministerin für Frauen, Familien und Jugend, des Bundesministeriums für Inneres sowie des Bundesministeriums für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz im Rahmen von Prozessbegleitung

Adresse: 1070 Wien, Neubaugasse 1/3, Tel. +43 (0) 1 / 585 32 88, Fax : +43 (0) 1 / 585 32 88 – 20

e-mail: [office@interventionsstelle-wien.at](mailto:office@interventionsstelle-wien.at) web: [www.interventionsstelle-wien.at](http://www.interventionsstelle-wien.at)

---

Die Interventionsstelle/Gewaltschutzzentren konnten am Ende der Task Force noch an zwei Sitzungen zu MARAC teilnehmen, doch war die zur Verfügung stehende Zeit viel zu kurz, um die Erfahrungen von MARAC ausreichend zu vermitteln und zu diskutieren.

Die Wiener Interventionsstelle hat an zwei EU Projekten zur Prävention von schwerer und wiederholter Gewalt, Morden und Mordversuchen mitgearbeitet, betreut an die 6.000 Opfer im Jahr und verfügt über jahrelange praktische Erfahrung wie auch theoretisches Wissen auf dem Gebiet der Gefährlichkeitseinschätzung und Sicherheitsplanung.<sup>3</sup> Wie die Istanbul Konvention in Artikel 18 darlegt, müssen alle Maßnahmen des Schutzes und der Unterstützung von Opfern, also auch die multi-institutionelle Zusammenarbeit, auf Basis eines geschlechtsspezifischen Verständnisses von Gewalt an Frauen und häuslicher Gewalt erfolgen und auf die Menschenrechte der Opfer sowie ihren Schutz fokussieren.

Bei Fallkonferenzen sind daher die Opfer, ihre Rechte und Interessen einzubeziehen. Da diese kaum selbst anwesend sind, kommt den Opferschutzeinrichtungen in Fallkonferenzen eine wichtige Rolle in der Vertretung der Opfer zu. Entscheidungen sollen auf keinen Fall über den Kopf der Opfer hinweg getroffen werden, das würde nicht zu einer Stärkung, sondern könnte im Gegenteil sogar zu einer Schwächung der Opfer führen. Zudem ist auf ihr Recht auf Datenschutz Bedacht zu nehmen und es dürfen nicht allgemein Informationen über Opfer ausgetauscht werden, sondern nur Faktoren, die nachgewiesenermaßen für die Risikoeinschätzung und Sicherheitsplanung relevant sind. Die Wahrung der Menschenrechte der Opfer macht es notwendig, dass diese ihre Zustimmung zur Fallkonferenz geben, dass ihre Interessen einbezogen werden und dass sie über die Ergebnisse der Fallkonferenz informiert werden.

Der vorliegende Entwurf berücksichtigt diese Grundsätze multi-institutioneller Kooperation und insbesondere die Stellung des Opfers nicht ausreichend.

Zusätzlich möchten wir noch auf einige Aspekte des gegenwärtigen Vorschlags eingehen:

Da keine Einrichtung alleine in der Gewaltprävention erfolgreich sein kann, sollte der Gesetzesentwurf zu § 22 Abs 2 SPG unserer Ansicht nach darauf ausgerichtet sein, eine gesetzliche Grundlage für die multi-institutionelle Zusammenarbeit von Einrichtungen zu schaffen, die die Prävention von wiederholter und schwerer Gewalt, Morden und Mordversuchen zum Ziel haben. Multi-institutionelle Zusammenarbeit und Fallkonferenzen sind im psycho-sozialen Bereich der Gewaltprävention ein wichtiges Instrument, um Wissen und Erfahrungen auf kollegialer Ebene zusammenzuführen. Der vorliegende Entwurf schafft jedoch keine Möglichkeit der Kooperation und des Austausches, sondern regelt in erster Linie die Einberufung von sicherheitspolizeilichen Fallkonferenzen unter der Leitung der Sicherheitsbehörden. VertreterInnen anderer Einrichtungen steht lediglich die Möglichkeit der Anregung einer solchen Fallkonferenz zu.

<sup>3</sup> WAVE (2011): Protect II, Stärkung der Handlungskompetenz bei Gefährdungseinschätzung und Sicherheitsmanagement zum Schutz hochgefährdeter Gewaltbetroffener. Wien EU Projekt DAPHNE; Wiener Interventionsstelle gegen Gewalt in der Familie (2016): Partnerschaften gegen Gewalt. Leitfaden zum Aufbau multi-institutioneller Bündnisse und Fallkonferenzen zur Verhinderung von schwerer und wiederholter Gewalt, Morden und Mordversuchen im Bereich Gewalt an Frauen und häusliche Gewalt; Publikation im Rahmen des EU Projektes GewaltFREI LEBEN, AutorInnen: Rosa Logar und Katrin Gleirscher, Wien

## Wiener Interventionsstelle gegen Gewalt in der Familie ZVR: 392798682

Domestic Violence Intervention Centre – Member of the WAVE Network [www.wave-network.org](http://www.wave-network.org)

Die Wiener Interventionsstelle ist als Opferschutzeinrichtung anerkannt und arbeitet im Auftrag des BKA/Bundesministerin für Frauen, Familien und Jugend, des Bundesministeriums für Inneres sowie des Bundesministeriums für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz im Rahmen von Prozessbegleitung

Adresse: 1070 Wien, Neubaugasse 1/3, Tel. +43 (0) 1 / 585 32 88, Fax : +43 (0) 1 / 585 32 88 – 20

e-mail: [office@interventionsstelle-wien.at](mailto:office@interventionsstelle-wien.at) web: [www.interventionsstelle-wien.at](http://www.interventionsstelle-wien.at)

---

Die Polizei ist zweifelsohne eine Einrichtung von zentraler Bedeutung für die Sicherheit von Personen, doch soll es nicht alleine in der Entscheidungsmacht der Polizei liegen, ob es Fallkonferenzen gibt. Beim bisherigen MARAC Modell war es so, dass alle MARAC BündnispartnerInnen Fälle in die Fallkonferenzen einbringen konnten. Fast alle Fälle wurden von Opferschutzeinrichtungen eingebracht.

Zudem gehört es laut dem Vertrag mit dem Bundeskanzleramt/Bundesministerin für Frauen, Familien und Jugend und dem Bundesministerium für Inneres zu den Aufgaben der Wiener Interventionsstelle, Gefährdungsprognosen zu erstellen und mit anderen Einrichtungen im Hilfesystem zu kooperieren (Erarbeitung eines Krisensicherheitsplans).

Einrichtungen, wie beispielsweise die Gewaltschutzzentren/Interventionsstelle, wären mit der geplanten Regelung vom „guten Willen“ der Sicherheitsbehörde abhängig, ob eine sicherheitsbehördliche Fallkonferenz auf Grund eines Hochrisikofalles einberufen wird oder nicht. Der Grund für die einseitige Kompetenz der Polizei zur Einberufung einer Fallkonferenz ist nicht nachvollziehbar. Gerade in Anbetracht dessen, dass Opferschutzeinrichtungen nach einer Gewaltberatung oftmals über weitreichende und maßgebliche Informationen zur Gefährdungssituation verfügen, erachten die Gewaltschutzzentren/Interventionsstelle die Möglichkeit einer bloßen Anregung für nicht ausreichend.

Nach dem vorliegenden Modell besteht sogar die Gefahr, dass wir „das Kind mit dem Bade ausschütten“ – es ist jahrelange Praxis, dass Opferschutzeinrichtungen Fallkonferenzen organisieren und die Polizei einladen. Mit der vorhandenen Regelung könnte es dann sein, dass die Polizei nicht mehr teilnimmt/teilnehmen darf; das wäre ein großer Rückschritt gegenüber der derzeitigen Situation. Opferschutzeinrichtungen kann nicht das Recht abgesprochen werden, Fallkonferenzen zu organisieren.

Zudem kann es auch mit Risiken für das Opfer verbunden sein, wenn darauf gewartet werden muss, ob die Polizei eine Fallkonferenz einberuft. Es besteht die Gefahr, dass nur sehr wenige Hochrisikosituationen besprochen werden, das Instrument also nur einen winzigen Bruchteil der Fälle von Gewalt erfasst. Dem gegenüber zielte das MARAC Bündnis darauf ab, effizient zu sein, mehrere Fälle in einem Termin zu besprechen, für ganze Regionen zuständig zu sein und strukturelle Probleme auf Ebene einer Steuerungsgruppe zu behandeln, um den Opferschutz laufend zu verbessern.

Ein weiteres Problem sehen wir darin, dass die Definition eines Hochrisikofalles ausschließlich an der strafrechtlichen Relevanz gemessen werden soll. Demnach liegt eine besondere Gefahr dann vor, wenn insbesondere wegen eines vorangegangen Angriffs zu befürchten ist, dass die Person eine mit beträchtlicher Strafe bedrohte Handlung (gemäß § 17 SPG mit mehr als einjähriger Freiheitsstrafe bedroht) begeht. Die Erläuterungen zum Gesetzesentwurf halten fest, dass in einem ersten Schritt nur solche Personen erfasst werden sollen, gegen die wegen einer solchen Straftat bereits Ermittlungen im Dienste der Strafrechtspflege eingeleitet wurden. Diese Definition greift unserer Ansicht nach zu kurz, da Hochrisikosituationen von Opfern, die es bisher nicht gewagt haben, die Gewalt anzuseigen, nicht umfasst werden.

Die Rechte und Interessen von Opfern und deren Schutz müssen, wie gesagt, stets zentrale Bedeutung für Fallkonferenzen haben (vgl auch Art 7.2. der Istanbul-Konvention).

## Wiener Interventionsstelle gegen Gewalt in der Familie ZVR: 392798682

Domestic Violence Intervention Centre – Member of the WAVE Network [www.wave-network.org](http://www.wave-network.org)

Die Wiener Interventionsstelle ist als Opferschutzeinrichtung anerkannt und arbeitet im Auftrag des

BKA/Bundesministerin für Frauen, Familien und Jugend, des Bundesministeriums für Inneres sowie des

Bundesministeriums für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz im Rahmen von Prozessbegleitung

Adresse: 1070 Wien, Neubaugasse 1/3, Tel. +43 (0) 1 / 585 32 88, Fax : +43 (0) 1 / 585 32 88 – 20

e-mail: [office@interventionsstelle-wien.at](mailto:office@interventionsstelle-wien.at) web: [www.interventionsstelle-wien.at](http://www.interventionsstelle-wien.at)

Die Wiener Interventionsstelle dankt für das Vorhaben, eine rechtliche Basis für die multi-institutionelle Zusammenarbeit zu schaffen, ersucht aber dringend, die einseitige Einberufung von Fallkonferenzen durch die Polizei noch einmal zu überdenken und ein Modell zu schaffen, dass die Rechte und Interessen der Opfer im Zentrum hat und auf multi-institutionelle kollegiale Zusammenarbeit abzielt.

### Zu Art 1 Z 3 (§ 25 Abs 4 SPG „Implementierung der Gewaltinterventionszentren“)

#### Grundsätzliche Bedenken

Der Entwurf des Dritten Gewaltschutzgesetzes sieht eine Implementierung der Täterarbeit als „Dritte Gewaltschutzsäule analog zu den bundesweiten Opferschutzeinrichtungen“ vor. Dazu möchten wir grundsätzlich anmerken, dass es eine Analogie von Opferschutz und Täterarbeit nicht geben kann. Opfer wurden in ihrer körperlichen und seelischen Integrität verletzt und haben das Recht auf Schutz und Hilfe. Täter müssen sich für ihre Taten verantworten und entsprechend den Gesetzen Sanktionen erhalten. Ein rechtlicher Anspruch auf Beratung besteht nicht.

Die Interventionsstelle/Gewaltschutzzentren haben im Laufe der letzten Jahre, basierend auf der Arbeit mit zehntausenden Opfern, viele Reformvorschläge erarbeitet. Die sofortige Beratung von Tätern zum Zeitpunkt der Wegweisung wurde nie vorgeschlagen, da die Opferschutzeinrichtungen die Durchführung von Täterarbeit zum Zeitpunkt der akuten Gewalt für hoch problematisch halten.

Wir plädieren für den Ausbau der Täterarbeit, jedoch nicht in der akuten Gewaltsituation, sondern vielmehr im Rahmen von rechtlichen Verfahren (strafrechtliche, zivilrechtliche und pflegschaftsbehördliche Maßnahmen). In der Akutsituation nach Gewalt sofort mit Täterarbeit zu beginnen, kann zu ungewollten Konsequenzen und Gefahren führen. In der Akutsituation von Gewalt muss es zuerst einmal um den Schutz der Opfer und die strafrechtlichen Ermittlungen gehen, denn in über 92% der Fälle gibt es bereits eine strafbare Handlung, wenn ein polizeiliches Betretungsverbot ausgesprochen wird.<sup>4</sup> Es geht hier also in erster Linie um die Ermittlung zur Strafverfolgung, die Einvernahme des Beschuldigten, Beweissicherungen und den Schutz der Opfer. In dieser Phase soll aus strafrechtlichen Gründen keine Beeinflussung des Opfers durch den Täter erfolgen.

Eine Normverdeutlichung ist natürlich wichtig, diese hat jedoch aus unserer Sicht durch die Polizei zu erfolgen. Mit der SPG Reform 2013 wurde die Verpflichtung für Gefährder geschaffen, sich während des Betretungsverbotes einem Normverdeutlichungsgespräch zu unterziehen. Dazu kann die Polizei den Gefährder laden und folgt er der Ladung nicht, eine Verwaltungsstrafe aussprechen. Es wäre sehr wichtig, diese noch neue Maßnahme zu evaluieren, bevor eine neue Maßnahme für Gefährder eingeführt wird.

<sup>4</sup>Siehe Tätigkeitsbericht 2017 der Wiener Interventionsstelle, Seite 37

<https://www.interventionsstelle-wien.at/publikationen-78/taetigkeitsberichte-der-wiener-interventionsstelle>

## Wiener Interventionsstelle gegen Gewalt in der Familie ZVR: 392798682

Domestic Violence Intervention Centre – Member of the WAVE Network [www.wave-network.org](http://www.wave-network.org)

Die Wiener Interventionsstelle ist als Opferschutzeinrichtung anerkannt und arbeitet im Auftrag des

BKA/Bundesministerin für Frauen, Familien und Jugend, des Bundesministeriums für Inneres sowie des

Bundesministeriums für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz im Rahmen von Prozessbegleitung

Adresse: 1070 Wien, Neubaugasse 1/3, Tel. +43 (0) 1 / 585 32 88, Fax : +43 (0) 1 / 585 32 88 – 20

e-mail: [office@interventionsstelle-wien.at](mailto:office@interventionsstelle-wien.at) web: [www.interventionsstelle-wien.at](http://www.interventionsstelle-wien.at)

---

### Was kann das Problem bei einer Täterberatung in der akuten Gewaltsituation sein?

Stellen wir uns einmal die geplante Regelung praktisch vor: der Gefährder muss zur Täterarbeitseinrichtung gehen. Die Informationen, die der Täter dort gibt, werden vermutlich - auch im Hinblick auf eine Anzeige - von den eigenen Interessen getragen sein und ein Eingeständnis von Schuld ist zu diesem Zeitpunkt nicht zu erwarten. Auch bei der Einschätzung der Gefährlichkeit kann man sich nicht auf die Informationen des Gefährders verlassen. Daher wäre jede Täterberatung hier auf Informationen von Seite des Opferschutzes angewiesen. Es versteht sich von selbst, dass die Täterarbeitseinrichtung keinen Kontakt mit dem Opfer aufnehmen darf – es bleibt daher nur der Weg über die Opferschutzeinrichtung. Doch wie kommt es beim Opfer an, wenn es erfährt – und diese Information steht ihm zu – dass sich die Täterarbeitseinrichtung gemeldet hat und zusammenarbeiten möchte. Ist es im Interesse des Opfers, Informationen zu geben? Soll/darf die Täterarbeitseinrichtung beispielsweise erfahren, ob das Opfer plant, eine Einstweilige Verfügung zu beantragen? Welche Informationen können überhaupt in dieser akuten Situation ausgetauscht werden? All dies kann sehr problematisch sein und das Vertrauen des Opfers in die Opferschutzeinrichtung schwächen, da es das Gefühl bekommen kann, der Gefährder würde hier indirekt „intervenieren“ (auch daher ist der Name Gewaltinterventionszentrum problematisch).

Eine Zusammenarbeit von Opferschutzeinrichtung und Täterarbeitseinrichtung ist nur dann sinnvoll und kann nur dann erfolgen, wenn die Initiative vom Opfer ausgeht. Wenn das Opfer in der akuten Gewaltsituation auf die Initiative der Täterarbeitseinrichtung reagieren muss, kann es das unter Druck bringen, was kontraproduktiv ist.

In der Akutsituation kann es für Opfer also eine zusätzliche Belastung sein, sich mit dem Täter auseinanderzusetzen und es ist wichtig, dass es sich einmal auf die eigene Sicherheit konzentrieren kann. Es geht hier um den Schutz des Opfers, einschließlich des Schutzes der Kinder, um die Möglichkeit einer Einstweilige Verfügung, das Recht auf Prozessbegleitung und weitere Opferrechte. Die Opferschutzeinrichtung hat die Aufgabe und Verpflichtung, sich um die Rechte und Interessen der Opfer zu kümmern und diese zu vertreten, jedoch nicht sich mit der Täterarbeitseinrichtung „auszutauschen“.

Das Betretungsverbot dient dazu, eine temporäre Trennung vom Gefährder zu schaffen und die Gewaltspirale zu durchbrechen. Wenn das Opfer aber rasch wieder mit der Täterseite konfrontiert wird, ist dies kontraproduktiv.

Das Betretungsverbot, die Anzeige sowie die Normverdeutlichung durch die Polizei sind die adäquaten Interventionen für Täter. Darüber hinaus können sich Täter jederzeit selbst an Hilfseinrichtungen wenden, wobei sie diesbezügliche Informationen durch das Infoblatt der Polizei erhalten.

Eine Täterberatung in der akuten Situation von Gewalt wirft also viele offene Fragen auf, die zeigen, dass die praktische Umsetzung des Modells nicht ausreichend durchdacht wurde. Im Folgenden weisen wir auf weitere Problempunkte hin, die unseres Erachtens nicht ausreichend geklärt sind:

### Vorbeugung von Gewalt durch Beratung?

Gesetze und Schutzmaßnahmen dienen zur Vorbeugung von Gewalt. Täter sollen durch diese Maßnahmen und die damit verbundenen Sanktionen davon abgehalten werden, weitere Gewalt auszuüben. Im Fall des Betretungsverbotes ist die Sanktion eine Verwaltungsstrafe, im

## Wiener Interventionsstelle gegen Gewalt in der Familie ZVR: 392798682

Domestic Violence Intervention Centre – Member of the WAVE Network [www.wave-network.org](http://www.wave-network.org)

Die Wiener Interventionsstelle ist als Opferschutzeinrichtung anerkannt und arbeitet im Auftrag des BKA/Bundesministerin für Frauen, Familien und Jugend, des Bundesministeriums für Inneres sowie des Bundesministeriums für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz im Rahmen von Prozessbegleitung

Adresse: 1070 Wien, Neubaugasse 1/3, Tel. +43 (0) 1 / 585 32 88, Fax : +43 (0) 1 / 585 32 88 – 20

e-mail: [office@interventionsstelle-wien.at](mailto:office@interventionsstelle-wien.at) web: [www.interventionsstelle-wien.at](http://www.interventionsstelle-wien.at)

---

Wiederholung/Beharrungsfall kann auch eine Festnahme erfolgen. Diese Maßnahmen müssen konsequent angewendet werden, um eine vorbeugende Wirkung zu erzielen. Rasche Einstellungen konterkarieren aber, dass Gewalt vom Rechtssystem ernst genommen wird. Daran können auch ein, zwei oder drei verpflichtende Beratungsgespräche nach dem BV nichts ändern. Die Einstellung ist oft wie der „Freibrief“ für Gefährder und der Beweis, dass sie „nichts getan“ haben.

Das Ziel, eine Deeskalation zu erwirken, muss berücksichtigen, dass es bereits zu einer Eskalation gekommen ist und dass sehr häufig schon eine strafbare Gewalthandlung gesetzt wurde. Darauf muss mit klaren strafrechtlichen und sicherheitsbehördlichen Maßnahmen und Sanktionen reagiert werden, nicht mit Präventionsberatung. Eine solche Beratung könnte allenfalls dann angezeigt sein, wenn es noch keine Strafanzeige gibt. Es kann auch sehr gefährlich sein zu glauben, dass Gespräche die Gefahr mindern: wiederholte Mordfälle zeigen, dass Gefährder sich in Beratung „kooperativ“ gegeben hatten, aber die ausgesprochene Drohung, das/die Opfer umzubringen, trotzdem wahrmachten.

Täter dürfen im Strafverfahren oder Pflegschaftsverfahren auch keine Vorteile davon haben, dass sie bei der Täterberatung waren.

### Problem Name

Laut Entwurf sollen die Einrichtungen, die Täterberatung durchführen, „Gewaltinterventionszentren“ genannt werden. Damit würden sich die Einrichtungen namentlich kaum von den Gewaltschutzzentren/Interventionsstellen unterscheiden. Es kam bereits im Rahmen der Task Force zu Verwechslungen von Opferschutz- und Täterarbeitseinrichtungen. Die Namensgebung birgt auch die Gefahr, dass Opfer meinen, die Täter würden in der gleichen Einrichtung beraten, was einen großen Vertrauensverlust bewirken könnte. Opfer haben oft ohnehin wenig Vertrauen in das Hilfesystem und es wäre problematisch, wenn dieses weiter geschwächt werden würde. Täterberatung sollte daher auch als solche bekannt werden. Im vorliegenden Entwurf handelt es sich um „Verpflichtende Täterberatung nach Betretungsverbot“ und dies sollte auch so benannt werden. Diese kurzfristige Täterberatung kann von verschiedenen Einrichtungen durchgeführt werden, es wird damit keine eigene Institution begründet, zumal auch der Status und die Aufgaben der geplanten Einrichtungen viele Unklarheiten aufweisen:

### Unklarheit im Status und in den Aufgaben

Unklar ist beim vorliegenden Vorschlag auch, welchen Status und welche Kompetenzen die vorgesehene Täterarbeitseinrichtung hat. Sie muss der Polizei berichten, die dann eine Verwaltungsstrafe verhängen bzw. den Gefährder nochmals unter Androhung einer neuerlichen Sanktion zur Beratung in der Täterarbeitseinrichtung verpflichten kann.

Der Täter kann nicht nur zur Teilnahme, sondern auch zur aktiven Teilnahme an der Gewaltpräventionsberatung verpflichtet werden. Hier stellt sich die Frage, was „aktiv“ bedeutet und wie dies überprüft und nachgewiesen wird. Offen ist auch, wie oft ein Gefährder zu dieser Beratung gehen muss.

Die bisherige Normverdeutlichung der Polizei, die ein wichtiges Signal ist und auf die Strafbarkeit von Gewalt hinweist, soll gleichzeitig abgeschafft werden. Dies erweckt den Eindruck, dass an deren Stelle die Täterarbeitseinrichtung tritt und damit quasi zum „verlängerten Arm“ der Polizei wird. Die Wirkung ist sehr wahrscheinlich kurzfristig, denn es ist unwahrscheinlich, dass Gefährder nach Ablauf der Verpflichtung weiter in Beratung gehen. Seit zwanzig Jahren ist im Wiener Anti-Gewalt Programm zu

## Wiener Interventionsstelle gegen Gewalt in der Familie ZVR: 392798682

Domestic Violence Intervention Centre – Member of the WAVE Network [www.wave-network.org](http://www.wave-network.org)

Die Wiener Interventionsstelle ist als Opferschutzeinrichtung anerkannt und arbeitet im Auftrag des BKA/Bundesministerin für Frauen, Familien und Jugend, des Bundesministeriums für Inneres sowie des Bundesministeriums für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz im Rahmen von Prozessbegleitung

Adresse: 1070 Wien, Neubaugasse 1/3, Tel. +43 (0) 1 / 585 32 88, Fax : +43 (0) 1 / 585 32 88 – 20

e-mail: [office@interventionsstelle-wien.at](mailto:office@interventionsstelle-wien.at) web: [www.interventionsstelle-wien.at](http://www.interventionsstelle-wien.at)

---

sehen, dass weniger als 1% der Gefährder, gegen welche ein BV verhängt wurde, bereit sind, öfter als ein- oder zweimal in das Anti-Gewalt Programm zu kommen.

Der sofortige „Zwang“ zur Beratung unter Androhung von Sanktionen und die drastischen Strafen (bis zu € 2.500,- im Wiederholungsfall bis zu € 5.000,-) können auch eine gegenteilige Wirkung haben – Gefährder werden sich kaum mehr überzeugen lassen, dass Täterberatung etwas bringen kann. Zudem können die hohen Strafen weiteren Druck erzeugen, der zu Eskalationen führen kann.

Zudem sind folgende Fragen offen: Was ist die weitere Rolle der Täterarbeitseinrichtung? Welchen Auftrag hat sie und von wem bekommt sie diesen? Mit wem darf die Einrichtung Daten austauschen und auf welcher Basis? Sind sie zuständig für die Täter, auch wenn diese gar nicht mehr hingehen? Dürfen sie an Fallkonferenzen teilnehmen, auch wenn der Täter nicht mehr in Beratung ist?

Es besteht die Gefahr, dass hier eine eigene Einrichtung geschaffen wird, deren Aufgabe und Wirkung auf die ein, zwei oder drei (auch das ist unklar) verpflichtenden Beratungen beschränkt ist, die aber sehr viele Daten erhält. Auch ist nicht definiert, welche Daten an die Täterarbeitseinrichtung übermittelt werden. Nicht zulässig wäre aus Sicht der Opferschutzeinrichtungen, dass irgendwelche Informationen über die Opfer übermittelt werden.

### Fragen der Rechtsstaatlichkeit

Wir sehen es auch aus rechtsstaatlicher Sicht als nicht unproblematisch an, dass Gefährder nach einem polizeilichen BV zu einer Beratung verpflichtet/gezwungen werden. Sie haben jemanden gefährdet und ein BV wurde verhängt; wenn sie sich nicht daran halten, bekommen sie eine Verwaltungsstrafe. Wenn sie bereits eine strafbare Handlung verübt haben, wird die Tat verfolgt und sanktioniert.

Auf welcher rechtlichen Basis Gefährder dann auch noch zu einer Beratung verpflichtet werden können, ist ebenfalls unklar; es erscheint wie eine doppelte Sanktionierung.

Auch gibt es nicht einmal im Zuge von strafrechtlichen Verfahren eine Verpflichtung zur Beratung. Eine diesbezügliche Weisung braucht immer die Zustimmung des Täters und kann nur als Alternative oder Bedingung ausgesprochen werden – z.B. als Alternative zu einer Haftstrafe im Zuge einer bedingten Verurteilung mit Weisung oder als Bedingung für das Recht auf Kontakt zum Kind. Eine Prüfung der rechtsstaatlichen Grundlage für eine Verpflichtung zur Beratung wäre notwendig.

### Problem Verpflichtung

Nach dem vorliegenden Vorschlag muss sich der Gefährder innerhalb von fünf Tagen bei der Täterarbeitseinrichtung melden. Dann soll er längstens binnen 14 Tagen nach der Kontaktaufnahme einen Termin für eine Gewaltprävention erhalten (siehe Erläuterungen S. 5). Zu diesem Zeitpunkt ist jedoch ein Betretungsverbot bereits ausgelaufen, wenn keine Einstweilige Verfügung beantragt wird, und es ist rechtlich fraglich, ob dann eine Verpflichtung überhaupt noch bestehen kann.

### Problem hohe Verwaltungsstrafen

Die Androhung einer Verwaltungsstrafe in Höhe von bis zu € 2.500,- für die Nicht-Kontaktaufnahme oder Nichtteilnahme an einer Täterberatung, mit Erhöhung auf € 5.000,- bei Wiederholung, halten wir für problematisch und kontraproduktiv. Auch in Verbindung mit der Frage, ob der Zwang zur Beratung in diesem Kontext rechtsstaatlich überhaupt zulässig ist, erscheint die Strafe unverhältnismäßig.

## Wiener Interventionsstelle gegen Gewalt in der Familie ZVR: 392798682

Domestic Violence Intervention Centre – Member of the WAVE Network [www.wave-network.org](http://www.wave-network.org)

Die Wiener Interventionsstelle ist als Opferschutzeinrichtung anerkannt und arbeitet im Auftrag des

BKA/Bundesministerin für Frauen, Familien und Jugend, des Bundesministeriums für Inneres sowie des

Bundesministeriums für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz im Rahmen von Prozessbegleitung

Adresse: 1070 Wien, Neubaugasse 1/3, Tel. +43 (0) 1 / 585 32 88, Fax : +43 (0) 1 / 585 32 88 – 20

e-mail: [office@interventionsstelle-wien.at](mailto:office@interventionsstelle-wien.at) web: [www.interventionsstelle-wien.at](http://www.interventionsstelle-wien.at)

---

Es ist in diesem Zusammenhang wichtig, sich vor Augen zu führen, dass viele Anzeigen von Gewalt an Frauen und Gewalt in der Familie eingestellt werden; wenn es zur Verurteilung kommt, sind Geldstrafen und Schmerzensgeldzahlungen oft sehr gering und betragen nur wenige hundert Euro. In diesem Kontext erscheint es unverhältnismäßig, dass für die Weigerung, in Beratung zu gehen, bis zu € 2.500,- und im Wiederholungsfall bis zu € 5.000,- an Strafe anfallen können.

Sehr problematisch sehen wir auch die allgemeine drastische Erhöhung der Verwaltungsstrafen für die Übertretung eines Betretungsverbotes und einer Einstweiligen Verfügung von derzeit € 500,- auf € 2.500,- sowie der Ersatzfreiheitsstrafen von derzeit zwei Wochen auf sechs Wochen.

Wichtig wäre, zuerst eine Evaluierung durchzuführen und zu ermitteln, wie die Durchsetzung von Betretungsverboten und Einstweiligen Verfügungen derzeit erfolgt, welche Strafen wie häufig verhängt werden und ob das Ziel der Einhaltung der Anordnungen erreicht wird oder nicht. Solche Daten sind unerlässlich, um eine Straferhöhung zu planen, die ungewollte Folgen haben sowie zu einer Verschärfung der Spannungen und einer Eskalation von Gewalt in der Familie führen kann.

### Zusammenfassung

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass das Modell Täterberatung in sehr kurzer Zeit entwickelt wurde und dass die Gewaltschutzzentren/Interventionsstelle, die davon in wesentlichen Punkten ihrer Arbeit betroffen sind, nicht in die Entwicklung einbezogen waren.

Wir sehen die Einrichtung von „Gewaltinterventionszentren“ als unausgereiftes Modell. Die Einrichtung von „Gewaltinterventionszentren“ und die Übermittlung der Daten an diese lassen viele Fragen offen, Rolle, Aufwand und Wirkung sind fraglich.

Schon derzeit bekommen mehrere Einrichtungen Meldungen von polizeilichen Betretungsverboten bzw. erlangen Kenntnis von der Gewalt und können aktiv werden:

- Die Präventionsbeamten der Polizei für die präventive Rechtsaufklärung;
- Die Kinder- und Jugendhilfe, wenn minderjährige Kinder in der Familie sind; diese führen eine Gefahrenabklärung durch und können Gefährder im Rahmen von Vereinbarungen und pflegschaftsbehördlichen Verfahren zu einem Anti-Gewalt Training verpflichten;
- Das Familiengericht, das von Amts wegen aktiv werden und Obsorge- und Kontaktrechte entziehen oder einschränken und im Zuge dessen einen Gefährder zu einem Anti-Gewalt Training verpflichten kann;
- Die Staatsanwaltschaft und das Strafgericht, die Weisungen zum Anti-Gewalt Training erteilen können, im Rahmen von außergerichtlichen Erledigungen und Probezeiten bzw. im Rahmen von strafrechtlichen Verurteilungen
- Die Wiener Interventionsstelle, die die Opfer betreut und im Rahmen von Prozessbegleitung gemeinsam mit dem Opfer Bewährungshilfe oder die Verpflichtung zu einem Anti-Gewalt Training anregt;
- Bei gefährlichen Tätern, bei denen U-Haftgründe bestehen, kann die Justiz zudem als Weisung vorläufige Bewährungshilfe anordnen, in Kombination mit Schutzweisungen und Unterstützung der Opfer durch die Opferschutzeinrichtung. Dies verursacht keine zusätzlichen Kosten.

**Wiener Interventionsstelle gegen Gewalt in der Familie** ZVR: 392798682Domestic Violence Intervention Centre – Member of the WAVE Network [www.wave-network.org](http://www.wave-network.org)

Die Wiener Interventionsstelle ist als Opferschutzeinrichtung anerkannt und arbeitet im Auftrag des

BKA/Bundesministerin für Frauen, Familien und Jugend, des Bundesministeriums für Inneres sowie des

Bundesministeriums für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz im Rahmen von Prozessbegleitung

Adresse: 1070 Wien, Neubaugasse 1/3, Tel. +43 (0) 1 / 585 32 88, Fax : +43 (0) 1 / 585 32 88 – 20

e-mail: [office@interventionsstelle-wien.at](mailto:office@interventionsstelle-wien.at) web: [www.interventionsstelle-wien.at](http://www.interventionsstelle-wien.at)

---

Diese Schienen sollten ausgebaut werden, statt neue Einrichtungen zu schaffen. Das sichert auch, dass Täter länger und nachhaltiger an einer Veränderung ihres Gewaltverhaltens arbeiten.

Die für die Täterarbeitseinrichtungen vorgesehenen Kosten (ca. 1 Million Euro) können effizienter in Täterarbeit im Zuge der oben dargestellten rechtlichen Verfahren investiert werden.